

SATZUNG

des Maschinenringes und Betriebshilfsdienstes Diepholz/Sulingen e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Maschinenring und Betriebshilfsdienst führt den Namen:
Maschinenring und Betriebshilfsdienst Diepholz/Sulingen e.V. und hat seinen Sitz in Diepholz.
2. Er ist als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Geschäftsjahr

1. Der Maschinenring und Betriebshilfsdienst ist eine landwirtschaftliche Selbsthilfeeinrichtung von Inhabern und Besitzern landwirtschaftlicher Betriebe, Landmaschinenbesitzern (insbesondere Lohnunternehmer) sowie sonstiger im ländlichen Raum tätiger natürlicher oder juristischer Personen und Institutionen, deren Betriebe im Geschäftsbereich des Maschinenringes/Betriebshilfsdienstes liegen. Der Maschinenring/Betriebshilfsdienst hat den Zweck, die Bewirtschaftung der angeschlossenen landw. Betriebe zu verbessern, insbesondere die Nachteile kleinerer Betriebsstrukturen und ungünstiger Wirtschaftsgebiete auszugleichen, und damit die Wirtschaftskraft aller Mitgliedsbetriebe zu stärken. Es soll hierdurch die gesamte Struktur des Gebietes den Verhältnissen einer wirtschaftlichen und umweltbewussten Landbewirtschaftung angepasst sowie Kulturstand, Landschaftspflege und die Umwelt positiv beeinflusst werden.
2. Der Maschinenring/Betriebshilfsdienst hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - I. Allgemeine Aufgaben
 - a) Allgemeininformation und Weiterbildung der Mitglieder auf technischem, arbeitswirtschaftlichem und ökologischen Gebieten sowie Verbreitung des Gedankens überbetrieblicher Zusammenarbeit durch Tagungen, Lehrgänge, Rundschreiben, Lehrfahrten, Vorträge und Versammlungen
 - b) Vorführungen und Versuchseinsätze neuer Maschinen sowie die Erprobung neuer Arbeitsverfahren zur Vermeidung von Fehlinvestitionen und zur umweltgerechten Landbewirtschaftung.
 - c) die Verfügbarkeit der Organisation in Katastrophenfällen, wie Waldbränden, Sturmschäden, Überschwemmungen, Dürreperioden etc.
 - II. Aufgaben gegenüber Einzelmitgliedern
 - a) Organisation des über- und zwischenbetrieblichen Einsatzes von Maschinen der Mitglieder einschl. der dazu notwendigen Abrechnungen.
 - c) technische und arbeitswirtschaftliche Beratung der Einzelmitglieder bei Investitionen beim Maschineneinsatz und bei der Arbeitsorganisation.
 - d) Vermittlung gegenseitiger Arbeitshilfe und Organisation des Einsatzes von Betriebshelfern/innen in den Mitgliedsbetrieben bei Sozial- und Notfällen.
3. Der Maschinenring und Betriebshilfsdienst arbeitet in seiner Beratungstätigkeit nach den Richtlinien der Landwirtschaftskammer Hannover. Für die Koordination mit der örtlichen Wirtschaftsberatung ist das Kuratorium für Wirtschaftsberatung in Diepholz zuständig.
4. Der Maschinenring verfolgt keinerlei Gewinnabsichten, eigenwirtschaftliche oder Erwerbszwecke, insbesondere nicht den Erwerb von Saatgut, Dünge-, Pflanzenschutzmitteln, Schmier- und Betriebsstoffen sowie von Maschinen und deren Ersatzteile zum Zwecke der Weiterveräußerung und der Vermittlung.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.)

§ 3 Mitgliedschaft / Ende der Mitgliedschaft

1. Über einen Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt. Es besteht eine Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres, frühestens zum Schluss des zweiten vollen Geschäftsjahres nach dem Eintritt in den Maschinenring. Die Austrittserklärung muss durch eingeschriebenen Brief erfolgen.
3. Durch den Tod des Mitgliedes. Führen der Erbe bzw. der wirtschaftliche Nachfolger dessen landw. Betrieb weiter, so können sie durch schriftliche Erklärung an dessen Stelle Mitglied werden und sind nicht verpflichtet, eine nochmalige Eintrittsgebühr zu zahlen.
4. Durch Ausschluss eines Mitgliedes. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann mit sofortiger Wirkung oder zum Schluss eines Kalenderjahres durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auszuschließende ist vom Vorsitzenden von dem vorgesehenen Ausschluss unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Vor der Beschlussfassung ist ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
5. Endet die Mitgliedschaft, so haben der Ausscheidende bzw. der Erbe keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Anspruch auf Förderung ihrer Belange durch den Maschinenring und Betriebshilfsdienst im Rahmen dieser Satzung. Insbesondere haben sie einen Anspruch darauf, dass ihnen der Maschinenring und Betriebshilfsdienst – soweit möglich – personelle und maschinelle Hilfe vermittelt.
2. Beim Einsatz von Maschinen und Geräten insbesondere von Arbeitskettens sowie beim Neukauf haben die Mitglieder einen Anspruch auf Fachberatung.
3. Die Mitglieder sind gehalten, freie personelle und maschinelle Kapazitäten nur über den Maschinenring zum Einsatz zu bringen und nur auf gleichem Wege in Anspruch zu nehmen.
4. Nur wenn mit dem Geschäftsführer Einverständnis besteht, ist das Mitglied in Angebot und Nachfragen von Kapazitäten frei gestellt.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet die Ziele des Maschinenringes zu fördern und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten. Sie haben die Beiträge und sonstigen Entgelte zu zahlen. Die Verrechnungen erfolgen im Bankeinzugsverfahren, die Mitglieder sind verpflichtet hierfür ein Bankkonto zu benennen.
6. Der Vorstand kann in dringenden Fällen einem Mitglied aus wichtigem Grunde mit sofortiger Wirkung die Berechtigung zur Teilnahme an der Betriebshilfe und an der Maschinenarbeit entziehen. Der Vorstand kann weiterhin einem Mitglied mit sofortiger Wirkung die Berechtigung zur Inanspruchnahme von Leistungen so lange entziehen, als bei ihm ausgeführte oder auszuführende Arbeiten mangels Deckung des Kontos nicht verrechnet werden konnten bzw. können. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 5 Organe

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Vorsitzende

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder wirken in der Mitgliederversammlung an der Gestaltung und Entwicklung des Maschinenringes und Betriebshilfsdienstes mit. Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ des Maschinenringes und Betriebshilfsdienstes zuständig für:
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - c) die Festsetzung der von den Mitgliedern zur Deckung der Kosten des Ringes zu leistenden Zahlungen,
 - d) die Beschlussfassung über die Höhe der Verrechnungssätze,
 - e) die Beschlussfassung über die Höhe des Betriebshelferentgeldes,
 - f) die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,

- g) die Entgegennahme von Berichten über die Tätigkeit des Geschäftsführers/Fachberaters,
 - h) die Genehmigung des Geschäftsberichtes, des Jahresabschlusses und des Haushaltsvoranschlags,
 - i) die Wahl der Kassenprüfer,
 - j) die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers,
 - k) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Maschinenringes und Betriebshilfsdienstes erfordert oder mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
 3. Die Mitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen mindestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Entscheidend ist das Datum des Poststempels. Ergänzungsanträge zur Tagesordnung sind spätestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.
 4. Die ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
 5. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden bzw. vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 7 Wahlen

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung ist nur durch schriftlich bevollmächtigte Familien- oder Betriebsangehörige zulässig.
2. Die Stimme wird in der Regel durch Heben der Hand abgegeben. Geheime Abstimmungen erfolgen durch Abgabe eines Stimmzettels. Sie finden dann statt, wenn mindestens 3 Mitglieder es beantragen.
3. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
4. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet dann das vom Versammlungsleiter gezogene Los.
5. Eine Änderung der Satzung des Maschinenringes und Betriebshilfsdienstes muss mindestens von $\frac{2}{3}$ der erschienenen Mitglieder gebilligt werden. Satzungsänderungen müssen auf der ordnungsgemäß zugestellten Tagesordnung angekündigt worden sein.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, praktizierenden Landwirten und einem Lohnunternehmer. Diese wählen aus ihrer Mitte den 1. Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
2. Der Leiter der Kreisstelle Diepholz der Landwirtschaftskammer Hannover und der Geschäftsführer des Niedersächsischen Landvolkverbandes Grafschaft Diepholz können zusätzlich in den Vorstand gewählt werden.
3. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Maschinenring/Betriebshilfsdienst gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens 2 x/Jahr. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Evtl. anfallende Reisekosten sind auf Antrag zu erstatten. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
5. Der Vorstand hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Im obliegen insbesondere:
 - a) die Organisation der Geschäftsführung
 - b) die Einstellung, Beaufsichtigung und Entlastung des Geschäftsführers und der Betriebsshelfer
 - c) die Einberufung der Mitgliederversammlung

- d) die Vorlage des Jahresberichtes und der Jahresabschlussrechnung
 - e) die Vorlage des Haushaltsvoranschlages.
6. Der Vorsitzende und der Geschäftsführer des Kuratoriums für Wirtschaftsberatung Diepholz sind, soweit sie nicht Vorstandsmitglieder sind, zu den Vorstandssitzungen einzuladen.

§ 9 Geschäftsführer

1. Der vom Vorstand berufene Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle des Maschinenringes und des Betriebshilfsdienstes. Er arbeitet nach der Weisung des Vorstandes.
2. Der Geschäftsführer nimmt an den Mitgliederversammlungen und an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
3. Der Geschäftsführer hat als Fachberater mit den übrigen Beratungskräften des Kuratoriums für Wirtschaftsberatung in Diepholz zusammenzuarbeiten und seine Tätigkeit mit diesem abzustimmen. Er hat die Richtlinien zu beachten, die seitens der Landwirtschaftskammer für die Beratung ausgegeben werden.
4. Der Geschäftsführer ist verpflichtet, an den von der Landwirtschaftskammer angesetzten Lehrgängen und Schulungen im Einvernehmen mit dem Vorstand teilzunehmen.

§ 10 Rechtsbeziehungen

1. Abgesehen von der Vermittlertätigkeit des Maschinenringes und des Betriebshilfsdienstes entstehen bei der Gewährung von personeller und maschineller Hilfe Rechtsbeziehungen nur unmittelbar zwischen demjenigen, der die Hilfe gewährt und demjenigen, der sie in Anspruch nimmt.

§ 11 Beiträge, Vermittlungsgebühren und Entgelte

1. Nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung sind ggf. Eintrittsgelder, Beiträge und Vermittlungsprovisionen an den Maschinenring/Betriebshilfsdienst zu zahlen.
2. Die Kosten des Ringes werden aus den von der Mitgliederversammlung festgesetzten zu leistenden Zahlungen der Mitglieder und ggf. aus zweckgebundenen öffentlichen Beihilfen bestritten.
3. Dabei sind die Eintrittsgelder zum Erwerb der Mitgliedschaft und der Grundbeitrag als reine Mitgliedsbeiträge anzusehen. Diese Beiträge decken die allgemeinen Leistungen des Geschäftsbereiches ab.
4. Für die vermittelnde und einzelberatende Tätigkeit des Geschäftsführers wird eine von der Mitgliederversammlung festgelegte Provision erhoben.
5. Wer Hilfe gewährt oder in Anspruch nimmt ist verpflichtet, bei Vereinbarung des Entgelts die vom Vorstand erlassenen Richtlinien zu beachten. Die Bezahlung des vereinbarten Entgelts darf nur in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Form erfolgen. Die Vereinsmitglieder bevollmächtigen den Maschinenring/Betriebshilfsdienst, für die Dauer ihrer Mitgliedschaft die Eintrittsgelder, Beiträge und Vermittlungsgebühren sowie die Bezahlung des Entgelts für die zwischen den Mitgliedern geleistete Hilfe durch Bankanweisung von den benannten Konten zu veranlassen. Auf etwaige Einwendungen aus § 181 BGB wird ausdrücklich verzichtet.

§ 12 Haftung

1. Für die Verbindlichkeit des Maschinenringes/Betriebshilfsdienstes – gleich aus welchem Rechtsgrund – haftet nur das Vereinsvermögen.
2. Irgendeine Haftung des Maschinenringes/Betriebshilfsdienstes, die sich aus der Betriebshilfe ergeben könnte, ist ausgeschlossen. Gegen auftretende Risiken aller Art sichern sich die Mitglieder selbst.
3. Für Schäden an Maschinen übernimmt derjenige die Haftung, der die Betriebshilfe gewährt, es sei denn, dass das Mitglied, welches die Betriebshilfe in Anspruch nimmt, schuldhaft einen Schaden herbeigeführt hat.

§ 13 Auflösung und Vermögen

1. Die Auflösung des Maschinenringes/Betriebshilfsdienstes Diepholz/Sulingen e.V. kann nur von einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung sind die Stimmen von mindestens $\frac{2}{3}$ der erschienen Mitglieder erforderlich. Wird die für die Auflösung erforderliche Stimmenmehrheit nicht erreicht, entscheidet bei einer zweiten, mindestens acht Tage später einberufenen Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
2. Im Falle der Auflösung ist gleichzeitig von der Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens zu beschließen.
3. Das Vermögen des Maschinenringes/Betriebshilfsdienstes ist gemeinschaftliches Vermögen der Mitglieder. Im Falle der Auflösung hat die Mitgliederversammlung, die den Auflösungsbeschluß gefasst hat, auch zugleich über die Verwendung des nach der Liquidation verbleibenden Restvermögens zu beschließen.

§ 14 1. Der Vorsitzende ist ermächtigt, etwaige Änderungen der Satzung, die anlässlich der Eintragung vom Registergericht verlangt werden, durchzuführen.

§ 15 Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 23. April 1990 in Kraft.

Diepholz, den 23. April 1990